



T₁

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
08.04.2020 / I/61.2

Mein Zeichen
01.3-Tro

Datum
24.04.2020

Handwritten signature
06.05.20
61.2

**Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Straße,
13. Änderung
hier: frühzeitige Beteiligung als TÖB gemäß § 13a (1) Nr. 1 i.V.m § 4 (1)
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Planänderung werden folgende Anregungen vorgebracht:

Umwelt und Naturschutz

Anpassung an den Klimawandel:

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die überplanten Freiflächen weisen eine thermische Ausgleichsfunktion für die Umgebung auf. Eine Versiegelung, insbesondere der im Flächennutzungsplan als Grünfläche festgesetzten Bereiche, sollte daher auf das erforderliche Maß begrenzt werden.
- Es wird empfohlen, den oberirdischen Stellplatzbedarf für die geplante Wohnbebauung durch die Nutzung einer Tiefgarage zu senken. Da die Realisierung des öffentlichen Parkraums nur bei Bedarf erfolgen soll, wird eine separate Betrachtung der Stellplatzsituation für das Wohnhaus angeraten.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishauses

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

- Die genannten Begrünungsmaßnahmen mindern nachteilige Auswirkungen auf das Mikroklima und werden ausdrücklich begrüßt.

Gewässerschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass im benachbarten Bereich des Planvorhabens die Umverlegung und Offenlegung des Liemichsgrabens geplant ist. Hierzu wurde durch den Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis eine Planung erstellt, die sich mit dem Bebauungsplan überschneidet. Es wird daher angeregt, den Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Altlasten:

Im Plangebiet ist im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eine Altablagerungshinweisfläche nachrichtlich registriert (siehe Lageplan). Bei der Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Geländeeinschnitt, der in mehreren Ausgaben der TK 25 des letzten Jahrhunderts eingezeichnet war.

Im Zusammenhang mit der geplanten Offenlegung des Liemichsgrabens wurden hier im Jahr 2013 Bodenuntersuchungen durchgeführt. Diese bestätigten die Altablagerung. Es wurden Auffüllungen aus Bodenaushub mit geringen Beimengungen von Ziegelbruch, Glas, Beton und Straßenaufbruch in einer Stärke bis 3,7 m erbohrt. Abfalltechnische Bodenuntersuchungen zeigten erhöhte Schadstoffgehalte, die bei der Entsorgung von Bodenaushub relevant werden.

Die genaue Ausdehnung der Altablagerung ist nicht bekannt. Aufgrund der erbohrten Auffüllungstiefen ist es durchaus möglich, dass diese bis in das allgemeine Wohngebiet reicht oder zumindest die Oberböden hier anthropogen gestört sind. Gemäß des Gem. RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ vom 14.03.2005 besteht bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials eine Nachforschungspflicht.

Da hier konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von schadstoffhaltigen Böden vorliegen, wird angeregt - zusätzlich zu der in der Begründung angekündigten ergänzenden Baugrunduntersuchung - orientierende Oberbodenuntersuchungen (Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze) in Anlehnung an § 3 Abs. 3 BBodSchV im Hinblick auf die nach § 1 Abs. 6 BauGB zu wahrenden allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durchzuführen. Auf der Grundlage der derzeitigen Kenntnislage ist eine Bewertung hierzu nicht möglich. Es wird empfohlen, das Untersuchungsprogramm im Vorfeld mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz abzustimmen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Landschaftsplanung

Der Bereich der geplanten Parkplätze liegt im Bereich des LP „Hennef-Uckerather Hochfläche“ im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Das LSG soll - wie vorliegend - im

BPlan nachrichtlich dargestellt werden. Für den Bau der Parkplätze ist es erforderlich, einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des LP zu stellen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird in Aussicht gestellt. Sollte zukünftig an dieser Stelle der FNP hinsichtlich der baulichen Nutzung geändert werden, so wird eine Zustimmung in Aussicht gestellt.

Artenschutz

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wurde eine Ortsbegehung - keine Kartierung - durchgeführt und die planungsrelevanten Arten ausgewertet, die auf den relevanten Messtischblättern mit den entsprechenden Lebensraumtypen verzeichnet sind. Für alle Vogelarten wurde eine mögliche Brut ausgeschlossen. Mindestens für die Arten Bluthänfling und Girlitz kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Beide Arten brüten in halboffenen Landschaften mit Gebüsch, Baumbeständen und mit ausgebildeter Kraut- und Saumvegetation, in Gärten und Parkanlagen. Dies trifft auf den Lebensraum im Plangebiet zu. Zur Verifizierung des vorkommenden Arteninventars wird eine Kartierung der Avifauna gemäß LANUV-Standard dringend empfohlen.

Ebenso wird eine Kartierung der Fledermausarten empfohlen. Aufgrund des alten, teilweise mit Efeu dicht bewachsenen Baumbestandes sind Höhlen nicht auszuschließen, die als Quartiere genutzt werden könnten. Die Lage des Plangebietes am Gewässer in der Hanfbachau trägt zur Attraktivität des Standortes für Fledermäuse bei.

In der ASP wird dargelegt, dass ein Vorkommen der Haselmaus im Bereich der ausgeprägten Brombeervegetation nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen werden Maßnahmen im Rahmen einer Worst-Case-Annahme konzipiert. In den textlichen Festsetzungen sind Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus (Tötungsverbot) formuliert. Es ist allerdings nicht dargelegt, ob nach der geplanten Beseitigung der (möglichen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Haselmaus die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine CEF-Maßnahme wird in der ASP als Empfehlung - als „fakultativ/optionale Maßnahme“ - dargelegt. Da jedoch bei einem Worst-Case-Szenario davon ausgegangen wird, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt, ist die CEF-Maßnahme verbindlich festzusetzen.

Die Größe des als möglichen Haselmaus-Lebensraum zu beseitigenden Brombeergebüsches ist in der ASP nicht dargelegt. Ebenso ist die Größenordnung der CEF-Maßnahme nicht definiert. Diese Angaben sollten ergänzt werden.

In der Methodik der ASP (S. 15) wird eine Geländebegehung angeführt. Hier sollten der Tag, die Uhrzeit sowie die Wetterverhältnisse ergänzt werden.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

berücksichtigt werden. Die Neubauten im Plangebiet müssen nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV), die ein wichtiges Instrument der deutschen Energie- und Klimaschutzpolitik darstellt, errichtet und ausgeführt werden.

Es wird daher begrüßt, dass unter 4.4 in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan dazu aufgefordert wird, die Möglichkeit der Dachflächen zur Nutzung von Sonnenenergie zu prüfen. Die Nutzung kann z. B. durch Optimierung und Ausrichtung von Dachausrichtung und -neigungen verbessert werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4021 – 4080 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1006 – 1021 kWh/m²/a.

Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.

Hinweise zum Mobilitätsmanagement

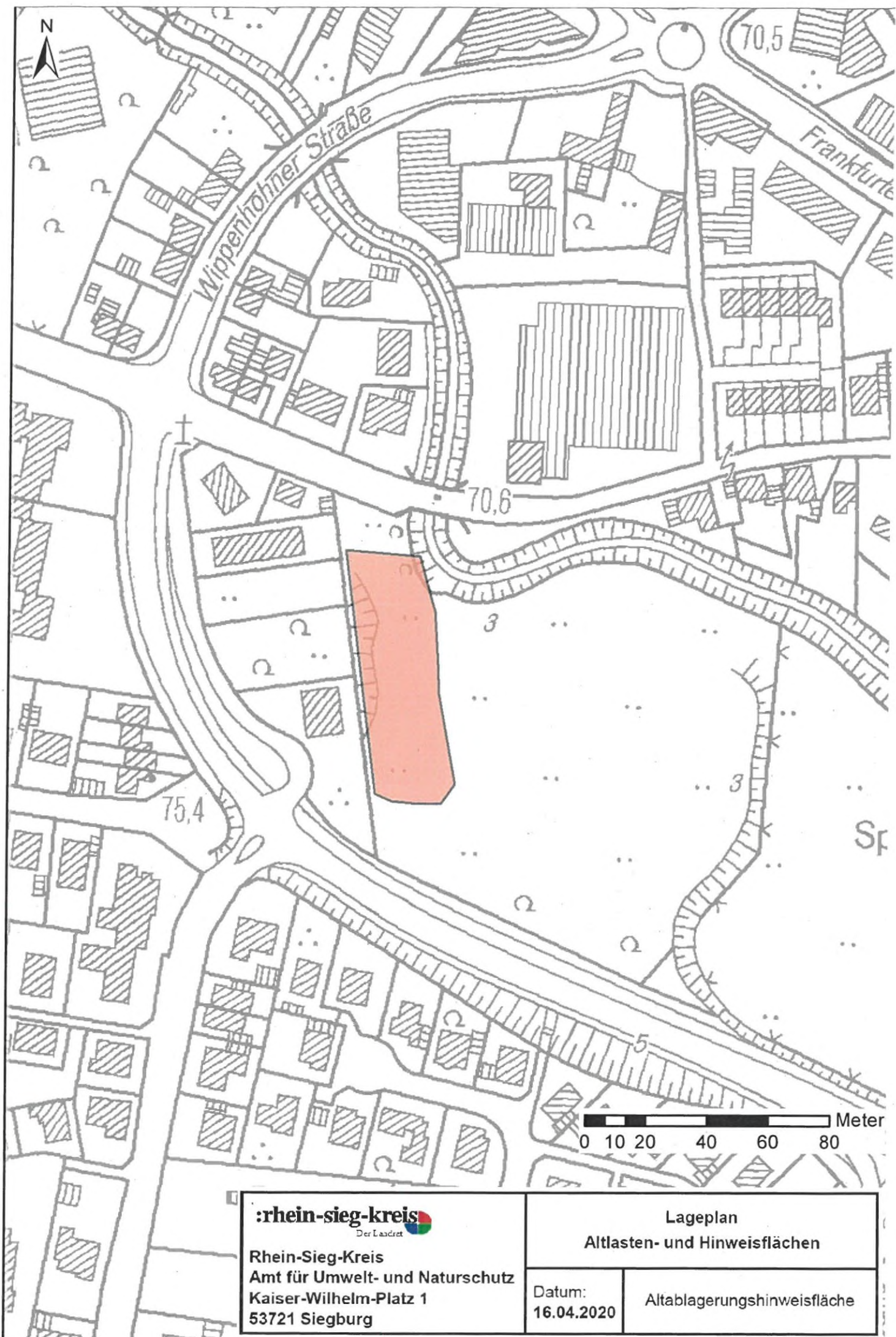
Aufgrund der Nähe des geplanten Wohngebietes zum Zentrum Hennef sowie zum Bahnhof Hennef (Anschluss an den Regionalverkehr der DB in Richtung Köln/Aachen sowie Siegen) und den damit vorhandenen Mobilitätsoptionen wird angeregt, das Thema Mobilität weitergehend in die Quartiersentwicklung einzubeziehen. Dies bezieht sich vor allem darauf, geeignete Fahrradabstellanlagen für die Mehrparteienhäuser vorzusehen, um ein ebenerdiges, bequemes und sicheres Parken für privat genutzte Fahrräder in dieser Wohnform zu ermöglichen. Diese sollten in jedem Fall überdacht sein. Durch ebenerdige Fahrradabstellanlagen können gegenüber dem Abstellen der Räder im Keller entscheidende Hemmnisse bei der Fahrradnutzung vermieden werden. Es wird angeregt, für die Fahrradabstellanlagen im Bebauungsplan entsprechende Flächen auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Trompertz

Anlage: Altablagerung



:rhein-sieg-kreis
Der Landkreis

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Lageplan

Altlasten- und Hinweisflächen

Datum:
16.04.2020

Altablagerungshinweisfläche

T₂

Ballhorn, Kristina

Von: Kathrin.Marke@telekom.de
Gesendet: Montag, 27. April 2020 14:47
An: Ballhorn, Kristina
Cc: David.Kasper@telekom.de
Betreff: Bebauungsolan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) - Edgoven, Wippenhohner Straße
13. Änderung

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Fällig: Dienstag, 5. Mai 2020 08:00
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen, ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft

Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg

Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324

E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903.

Mit freundlichen Grüßen
Kathrin Marke

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung West

Kathrin Marke

Fiber Factory, Breitband-Team

Bonner Talweg 100, 53113 Bonn

+49228 181 57244 (Tel.)

+49 170 3301518 (Mobil)

E-Mail: kathrin.marke@telekom.de

www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken

T3

RSAG

WWW.RSAG.DE

Anstalt des öffentlichen Rechts

RSAG AöR - 53719 Siegburg

Stadt Hennef
 Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
 Herr Norbert Schüßler
 Postfach 1562
 53762 Hennef

Ansprechpartner:
 Ralf Mundorf
 Geschäftsbereich:
 Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
 Fax: 02241 306 373
 ralf.mundorf@rsag.de

28. April 2020

**Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Straße,
 13. Änderung**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schüßler,

danke für Ihre Mitteilung vom 8. April 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine
 Bedenken erhoben.

Aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung im
 Plangebiet mittels einer Wendeanlage nach RAST06 sichergestellt ist. Bitte beachten Sie das
 bei dieser Art Wendeanlage die Überhangfläche eingehalten wird. In dieser Überhangfläche
 darf kein Hindernis z.B. eine Laterne oder Versorgungskasten verbaut werden.

Für den hinteren Teil der Verkehrsfläche, der von unseren Abfallsammelfahrzeugen nicht
 befahren wird, wurde im Bereich der Wendeanlage, ein Abfallsammelplatz zum Bereitstellen
 der Gefäße am Abfuhrtag festgesetzt.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen
 entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (vorher BGI 5104) und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

RSAG AöR
 Fleiser Hecke 4
 53721 Siegburg
 Tel. 02241 306 306
 Fax 02241 306 101
 info@rsag.de

Vorständin
 Ludgera Decking
 Vorsitz Verwaltungsrat
 Landrat Sebastian Schuster
 Unternehmenssitz
 Siegburg

Amtsgericht
 Siegburg - HRA 5897
 USt-IdNr.
 DE292042813
 Gläubiger-ID
 DE84ZZZ00001122396

Kreissparkasse Köln
 Konto 1 037 849 - BLZ 370 502 99
 IBAN: DE15 3705 0299 0001 0378 49
 BIC: COKSDE33XXX



T₄

Ballhorn, Kristina

Von: Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. April 2020 09:26
An: Ballhorn, Kristina
Betreff: Bebauungsplan NR. 01.10 Hennef (Sieg) - Edgoven, Wippenhohner Str., 13. Änderung; Beteiligung gem. § 4 I BauGB

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Fällig: Dienstag, 5. Mai 2020 08:00
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Ihr Schreiben vom 08.04.2020, Ihr Zeichen I/61.2

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ballhorn,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o.g. Planung.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen:
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133
53115 Bonn
Tel 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119

Kerstin.kreutzberg@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

30. April 2020

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung

Postfach 1562
53762 Hennef

via Email

**Bund für Umwelt und
Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

Ansprechpartner des BUND
NRW für dieses Schreiben:

Ralf Jakob
Krummer Weg 11
53773 Hennef
Tel.: 02242 - 9161173

Ralf.Jakob@bund.net

Bebauungsplan Nr. 01.10 – Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Str.
13. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezugnehmend auf dem oben angegebenen Vorhaben, nimmt der BUND NRW vertreten durch den
BUND Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:

Der östliche Teil des B-Plans befindet sich in Teilen im „Naturschutzgebiet“ NSG SU-105 (NSG-
Hanfbach und seiner Ufer), sowie im „Landschaftsschutzgebiet“ LSG -5209-0006 (LSG-Pleiser
Hügelland), dem „Gebiete für den Schutz der Natur“ (GSN-0177), dem „Biotopverbundkorridor“ (VB-
K-5209-014) und ist zugleich im „Biotopkataster“ (BK-5209-0050) des LANUV aufgenommen.

Zudem ist die Fläche im derzeit gültigem Flächennutzungsplan (FNP) als Grünfläche und Park
ausgewiesen. Der B-Plan wird somit über den nicht angepassten FNP gelegt. Sowohl die Änderung
des FNP Hennef, als auch die Inanspruchnahme der naturschutzrelevanten Flächen bedarf der
Genehmigung der zuständigen Behörden bzw. Gremien.

Der BUND widerspricht somit einer Überbauung der Flurstückr Nr. 106 (Parkplätze) und Nr. 132
(Straßenneubau), aus überwiegenden Gründen des naturschutzfachlichen, öffentlichen Interesses
und der entgegengesetzten Darstellung im aktuellen FNP der Stadt Hennef.

Der BUND regt an, als Ausgleich für die Überbauung der Flurstücke 146 und 148 (Baulückenschluss),
Obstbäume auf Teilen des Flurstücks 106 zu etablieren. Ebenso regt der BUND an, die im FNP
dargestellten, angrenzenden „Grünflächen“ im Hanfbachtal zu erhalten und aufzuwerten, so dass sie
den Zielen des Landschaftsplans genügen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

(Ralf Jakob)

Anerkannter Naturschutz-
Verband nach § 29 Bundes-
Naturschutzgesetz a.F.
Deutsche Sektion von
„Friends of the Earth
International“

Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 – 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
Geschäftskonto:
DE10 3702 0500 0008 2046 00
Spendenkonto:
DE10 3702 0500 0008 2046 00
Spenden für die Kreisgruppe
benötigen unter "Verwendungszweck"
den Zusatz "Rhein-Sieg-Kreis"

T₆

Ballhorn, Kristina

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 12:19
An: BeteiligungBauleitplanung
Cc: Thomas.Frohn@strassen.nrw.de; thomas.schreier@strassen.nrw.de; Dirk.Mueseler@strassen.nrw.de
Betreff: Hennef L 125 (2), ca. km 3+900, f Str
Anlagen: AllgemeineForderungenRE.pdf; RegelwerkePlanungenDritter.pdf; 243473_bebauungskonzept_b-plan_nr_01_10_edgoven_13_aenderung.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Fällig: Dienstag, 12. Mai 2020 08:00
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

hier: Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Straße, 13. Änderung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 i.
V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 08.04.2020; Ihr Zeichen: -/-

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrter Herr Schüßler,
sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Plangebiet grenzt im Nordosten an den Abschnitt 2 der Landesstraße L 125, freie Strecke.
Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings nur unter Berücksichtigung der im folgenden aufgelisteten Kriterien,

die es seitens der Stadt Hennef gilt im weiteren Beteiligungsverfahren mit zu berücksichtigen:

- Die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten bzw. Zugänge einer Landesstraße außerhalb von Ortsdurchfahrten (§ 20 Abs. 1 StrWG NW) sind gesondert zu beantragen.
- Entlang der Grundstücke der zukünftigen Wohnbebauung an der Landesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot festzusetzen.
- Im Bereich von durch die Stadt Hennef ggfls. vorgesehenen neuen Einmündungen ist die gegenseitige Auswirkung auf die Lage vorhandener Zufahrten/Einmündungen zu prüfen.
Gegebenenfalls müssen Zusammenlegungen/Wegfall in Betracht gezogen werden, sollten die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs der vorhandenen Landesstraße betroffen sein.
- Zu dem Vorhaben ist durch den Investor/Vorhabenträger eine Verkehrsuntersuchung zu beauftragen. Diese muss u. a. eine Aussage dazu treffen, ob Linksabbiegespuren im Bereich der neuen oder bestehenden Anbindung an die Landesstraße notwendig werden, falls noch keine eingerichtet sind. Grundsätzlich muß jedoch bei diesem Vorhaben in der Landesstraße L 125 eine Linksabbiegespur von 12 m Länge in die Erschließungsstraße in Richtung der Adresse „Wippenhohner Straße 14“ vorgesehen werden.
- Zu Straßenplanungen ist ein entsprechendes Sicherheitsaudit nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS 2002) und ggfls. zusätzlich dem Leitfaden zum Sicherheitsaudit an Straßen des LB'es (SAS 2008) durchzuführen, deren Ergebnisse der Straßenbauverwaltung mitzuteilen sind.
- Zugehörige Planungen gem. RE 2012 sind zu erstellen, frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.

- Die Kosten für bebauungsplan-/vorlagenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers
(z. B. Kosten für Planung, Bau, Grunderwerb, Ablösung für Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung, Bau von Schrittwegen, etc.).
- Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf diesen weder behindert noch geblendet wird.
- OD-Grenzen sind (soweit vorhanden) darzustellen.
- Der Vorhabenträger erstellt in Abstimmung mit der Polizei und dem LB Straßenbau NRW einen Markierungs- und Beschilderungsplan, der durch die entsprechende Straßenverkehrsbehörde anzuordnen ist. Dem LB wird ein angeordnetes Exemplar in der Verwaltungsvereinbarung übergeben.
- Werden Alternativtrassen für klassifizierte Straßen ausgewiesen oder Planungsabsichten der Straßenbauverwaltung berücksichtigt, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Darstellungen wertneutral anzusehen sind und gegenüber der Straßenbauverwaltung hieraus auch keine Verpflichtung zur Übernahme von Flächen bzw. Kosten oder zur Baudurchführung abgeleitet werden können.
- Werbeanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- Die an die klassifizierten Straßen angrenzenden Grundstücke sind zu diesen hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.
- Rückstauerscheinungen aus dem Plangebiet heraus auf die freie Strecke der Landesstraße sind auszuschließen.

Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.
- Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der L-Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Darüber hinaus sind für die ggfls. anstehenden Umplanungen an der Landesstraße die Inhalte der anhängenden Merkblätter zu berücksichtigen.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Stefan Czymmeck
Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Aussenstelle Köln
Sachgebiet Anbau/Recht
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln
Tel.: +49 221 8397-395
Fax: +49 221 8397-100
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

Allgemeine Forderungen zu einer Entwurfsplanung

gem. RE, Ausgabe 2012

hier: neue Anbindung, Abs. 00; km 0+000

Die Bestandteile des RE-Entwurfes lassen sich hier in diesem Fall auf folgende Punkte reduzieren:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte
3. Übersichtslageplan
5. Kostenberechnung
6. Straßenquerschnitt
7. Lageplan (mit eingetragenen Entwässerungseinrichtungen)
- 7.1 Lageplan mit Schleppkurven
- 11.1 Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (im Erläuterungsbericht)
12. Ergebnisse Landschaftspflegerische Begleitplanung (s. o.)
13. Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen (s. o.)
14. Grunderwerb (s. o.)
15. angeordneter Markierungs- und Beschilderungsplan
(vorgeprüft durch zuständige Straßenverkehrsbehörde)

Gliederung des Erläuterungsberichtes:

Der Erläuterungsbericht soll die Baumaßnahme beschreiben, ihre Notwendigkeit begründen und ein möglichst übersichtliches Bild aller für ihre Planung bedeutsamen Fragen geben. Er soll knapp und verständlich gefasst werden und in seinem Aufbau der folgenden Gliederung entsprechen (siehe „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE)).

- 1.1 Planerische Beschreibung (mit Aussagen aus VU)
- 1.2 Straßenbauliche Beschreibung
2. Notwendigkeit der Baumaßnahme
3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme
4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme
5. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
6. Erläuterung der Kostenberechnung
mit der Aussage, dass sämtliche Kosten vom Vorhabenträger zu übernehmen sind
und der Straßenbaulastträger keine Kosten übernimmt.
7. Verfahren
8. Durchführung der Baumaßnahme.

Zusätzliche Bestandteile von Planunterlagen:

- Verkehrsuntersuchungen – Ergebnisse und Aussagen daraus;
 - Knotenpunktberechnung nach HBS;
 - Nachweisberechnungen gem. RAST 06;
 - Sicherheitsaudit gem. ESAS mit Stellungnahme der Kommune zum durchgeführten Sicherheitsaudit;
 - Aussage darüber, ob Querungshilfen notwendig sind;
 - Entwurf der Verwaltungsvereinbarung durch die Kommune;
 - Ablöseberechnung gem. ABBV; Darstellung der Unterhaltungsgrenzen;
- weitere Punkte können sich aus dem Verlauf des Verfahrens ergeben;

Grunderwerbskosten entstehen für die SBV keine; für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendige Grundstücke, die zur Schaffung/Entstehung von Straßenbau an klassifizierter Straße notwendig werden, gehen kostenneutral in das Eigentum der SBV über.

Der Straßenbauverwaltung sind frühzeitig vor Baubeginn die geplanten Bauabläufe anzuzeigen, Bauablaufpläne und Baustelleneinrichtungspläne vorzulegen; geplante Sperrungen sind frühzeitig abzustimmen. Kontaktaufnahme durch die Kommune mit der Abteilung 3 Bau!

Regelwerke für Planungen Dritter

- Richtlinien zum Planungsprozeß und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau	RE 2012
- Richtlinien für die Anlage von Landstraßen	RAL 2012
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen	RASt 06
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen	ERA 2010
- Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen	EFA 2002
- Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs	EAR 05
- Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren	M-AKVP 2006
- Straßenverkehrsordnung	StVO
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung	VwV-StVO
- Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs	EAÖ 2003
- Richtlinie für die Markierung von Straßen:	
<u>Teil 1:</u> Abmessung und geometrische Anordnung von Markierungszeichen	RMS-1 1993
<u>Teil 2:</u> Anwendung von Fahrbahnmarkierungen	RMS-2 1980
- Leitfaden Barrierefreiheit im Straßenraum des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,	2012
- Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen	E-SAS 2002
- Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen	R-FGÜ 2001
- Richtlinien für Lichtsignalanlagen, Ausgabe 2015	RILSA 2015
- Richtlinie f. d. Sicherung v. Arbeitsstellen an Straßen.NRW	RSA (95)
- Richtlinie f. passiven Schutz durch Fzg.-Rückhaltesysteme	RPS 2009
- Richtlinie f. wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen	RWB 2000
(- Gestaltungsgrundsätze u. Hinweise zu Mittelinseln bei KV'en	RVerfg 47/HA2)

Diese Auflistung erhebt nicht das Recht auf Vollständigkeit; ggfls. sind weitere Regelwerke zu berücksichtigen.

Fahrplan zur Abwicklung von Maßnahmen an klassifizierten Straßen

- 1) Kontaktaufnahme durch die Kommune mit dem Ansprechpartner „Planungen Dritter“
- 2) Vorlage einer ersten planerischen Vorstellung unter besonderer Bezugnahme zur klassifizierten Straße;
- 3) erste gemeinsame Projektdurchsprache; Straßen.NRW übergibt einen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung und eine Liste mit zu berücksichtigenden Regelwerken und Inhalten des RE-Entwurfes;
- 4) die Kommune legt vor: eine durch die Kommune unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung und eine Entwurfsplanung mit allen seitens der Straßenbauverwaltung geforderten Punkten;
- 5) Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen durch die Straßenbauverwaltung innerhalb von 2 Monaten;
- 6) ggfls. Änderungen in der Planung;
- 7) Abschlußprüfung durch die SBV;
- 8) Unterzeichnung der VwV durch die SBV; Freigabe der Planungsunterlagen zur Bauausführung;
- 9) Baubeginn nach frühzeitiger Meldung bei zuständiger AM/SM durch die Kommune und Vorliegen des angeordneten Markierungs- und Beschilderungsplanes.

STADT HENNEF
22.05.2020 09:37



Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Der Verbandsvorsteher - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 53721 Siegburg

Stadt Hennef
z.Hd. Frau Kristina Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartnerin: Teresa Dielen
Telefon: 02241 95817-21
Telefax: 02241 95817-29
E-Mail: tdielen@wv-rsk.de
Internet: www.wasserverband-rsk.de

10.02.06.2061.2

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom 1/61.2, 08.04.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum: 15.05.2020

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Straße, 13. Änderung

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

gegen die o.g. Planung bestehen verbandsseitig Bedenken.

Im Südosten des Plangebiets beabsichtigt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis die Offenlegung des Liemichsgrabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Der im Bebauungsplan eingetragene Abstand von 3,00 m zur geplanten Gewässerböschung ist dafür zu gering. Für die Bepflanzung der geplanten Gewässerböschung ist ein Abstand von mindestens 5,00 m erforderlich. Die Notwendigkeit dazu ist mit der Unteren Wasserbehörde besprochen. Durch die Planung der Stichstraße als Zufahrt zu den neuen Parkplätzen sieht der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis die Gefährdung, dass der geforderte Abstand von 5,00 m nicht eingehalten werden kann und dadurch die Offenlegung des Liemichsgrabens nicht wie geplant umgesetzt werden kann. Dies beeinträchtigt den Hochwasserschutz am Liemichsgraben sowie die naturnahe Entwicklung des Gewässers nachhaltig. Aus diesem Grund ist im Bebauungsplan eine Berücksichtigung des voraussichtlichen Verlaufs des Liemichsgrabens inklusive des Abstandes von 5,00 m erforderlich.

Eine Bestätigung der Unschädlichkeit der Einleitung des Niederschlagswassers in den Hanfbach ist auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Wir bitten daher um Einsichtnahme in einen entsprechenden hydraulischen Nachweis (z.B. BWK M3/M7), um so den Einfluss aller Einleitungen in den Hanfbach in Summe auf das Gewässer beziffern zu können und den Einfluss der einzelnen geplanten Einleitstelle bewerten zu können. Wir gehen außerdem davon aus, dass die neue Einleitstelle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgestaltet werden wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

T. Dielen
Teresa Dielen

Postanschrift:
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Geschäftsstelle:
Mühlenstraße 47
53721 Siegburg

Telefon: 02241 95817-0
Telefax: 02241 95817-29
E-Mail: info@wasserverband-rsk.de

Kreissparkasse Köln
BLZ: 370 502 99 Konto: 317531
IBAN: DE04 3705 0299 0000 3175 31
SWIFT-BIC: COKSDE33

Ballhorn, Kristina

Von: Jarych, Urszula <Urszula.Jarych@koeln-bonn-airport.de>
Gesendet: Montag, 25. Mai 2020 13:31
An: BeteiligungBauleitplanung
Cc: Ballhorn, Kristina; Fehlemann, Sandra; Verteiler Toeb-Beteiligung
Betreff: Stellungnahme FKB - B-Plan 01.10

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Fällig: Dienstag, 26. Mai 2020 08:00
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Stellungnahme der Flughafen Köln/Bonn GmbH im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB

Hier: Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef(Sieg) – Edgoven Wippenhohner Straße, 13. Änderung

Referenznummer HEN/BPL-2004-01-2004

Sehr geehrter Herr Schüßler,
 sehr geehrte Frau Ballhorn,
 sehr geehrte Frau Fehlemann,
 sehr geehrte Damen und Herren,

die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

1. Lage des Plangebietes im Nachtschutzgebiet und der LAI-Planungszone

1.1. Ergänzend zu den festgesetzten Schallschutzzonen wurden in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 „Hinweise zur Ermittlung von Planungszone zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)“ formuliert. Diese empfehlen eine Planungszone der Siedlungsentwicklung für die Nacht anhand der 50 dB(A) LAeq, Nacht - Kontur auszuweisen und diese Gebiete frei von Wohnbebauung zu halten. Das Plangebiet liegt in dieser Zone. Dies verdeutlicht das Erfordernis zur Berücksichtigung des Fluglärms.

1.2. Wir regen daher an, aufgrund der Lage innerhalb der LAI-Planungszone von einer Bebauung des Plangebietes mit Wohnhäusern abzusehen. Sollte nicht von der Planung abgesehen werden, ist die Fluglärmbelastung des Plangebietes zwingend mit dem Anspruch auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen abzuwägen und Schallschutzmaßnahmen entsprechend der aktuellen Vorgaben und Regelungen wirksam festzusetzen.

2. Festsetzungen zum Schallschutz

2.1. Aus Sicht der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist es erforderlich, in den textlichen Festsetzungen explizit auf die Lage des Plangebietes innerhalb der LAI-Schutzzone und das mit ihr einhergehende Maß an Fluglärm hinzuweisen. Zum wirksamen Schutz der zukünftigen Anwohner vor schädlichen Umwelteinflüssen ist zudem eine bindende Festsetzung gem. §9 Abs.1 Nr.24 BauGB zwingend erforderlich. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes regen wir an, eine rechtsverbindliche

Festlegung zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämmter Belüftung aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Das Plangebiet liegt innerhalb der, in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 „Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)“ entwickelten LAI-Planungszone und unterhalb der An- und Abflugrouten. Im Planbereich ist mit Fluglärmimmissionen am Tag und auch in der Nacht zu rechnen. Nachts sind Pegel bis zu 50dB(A) LAeq,Nacht, zu erwarten. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den entsprechenden Räumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm – 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von $R'_{wRes} = 35 \text{ dB(A)}$ vorzusehen.“

3. Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte

- 3.1. Nach BauNVO zählen zu den in Wohngebieten zulässigen Nutzungen neben Wohngebäuden unter anderem auch Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke sowie Gebäude, die teilweise oder ganz der Pflege ihrer Bewohner dienen.
- 3.2. Die zuvor genannten Anlagen und Einrichtungen sind als schutzbedürftige Einrichtungen einzustufen. Für sie gilt im Bereich der Fluglärmschutzzonen das Bauverbot nach § 5 Abs. 1 FluLärmG. Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes innerhalb der LAI-Planungszone, regen wir an, die in § 5 Abs. 1 FluLärmG aufgeführten Vorhaben in dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ausdrücklich auszuschließen.

4. Lage des Plangebietes im Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn

- 4.1. Zum Schutz des Luftverkehrs werden im Umfeld von Flughäfen Bauschutzbereiche nach §12 LuftVG festgelegt. Dieser Bauschutzbereich wurde für den Flughafen Köln/Bonn auf Basis des noch immer gültigen Ausbauplans vom 08.12.1959 entsprechend §12 LuftVG in der Fassung vom 10. Januar 1959 festgelegt und am 30.03.1961 durch den Regierungspräsidenten bekanntgemacht. Der Ausbauplan wie auch der bekanntgemachte Bauschutzbereich sind bis heute unverändert gültig.
- 4.2. Der Bauschutzbereich nach §12 LuftVG legt verschiedene Zonen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt oder die Start- und Landebahnbezugspunkte fest. Bauwerke und Anlagen, permanente wie temporäre, unterliegen bei Durchdringung dieser Höhe einer luftrechtlichen Zustimmungspflicht der zuständigen Luftfahrtbehörde, in diesem Fall der Bezirksregierung Düsseldorf. Zu den genannten Bauwerken und Anlagen zählen dauerhafte Hindernisse wie z.B. Gebäude, Licht- und Telegraphenmasten oder Negativhindernisse durch Gruben, aber auch temporäre Hindernisse wie Baukräne und Fahrzeuge.

4.3. Das Plangebiet liegt unter dem Anflugsektor der Start- und Landebahn 14L/32R. Die zulässige Bauhöhe liegt im Planungsbereich bei 168 müNN. Bauwerke und Anlagen, permanente wie temporäre, unterliegen ab Erreichen dieser Höhe einer luftrechtlichen Genehmigungspflicht.

4.4. Die Flughafen Köln/Bonn GmbH regt daher an, einen Verweis auf diese Lage, die maximal zulässige Bauhöhe und die Notwendigkeit der Zustimmung der Luftfahrtbehörde bei Überschreiten der Bauhöhe in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen. Eine Formulierung hierfür könnte zum Beispiel lauten:

„Zum Schutz des Luftverkehrs werden im Umfeld von Flughäfen Bauschutzbereiche gemäß §12 LuftVG festgelegt. Das Plangebiet liegt innerhalb des durch Verordnung vom 30.03.1961 bekanntgemachten Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn. Im Planbereich ist bei der Errichtung von Bauwerken oder Anlagen, dauerhafter wie auch temporärer Art bei Überschreitung einer Gesamthöhe von 168 müNN die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde vor der Errichtung erforderlich. Zuständig ist die Bezirksregierung Düsseldorf.“

4.5. Ergänzend zu der Aufnahme eines Verweises auf die Lage im Bauschutzbereich ist eine Beteiligung der zuständigen Luftverkehrsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes als zwingend erforderlich anzusehen. Sofern dies noch nicht stattgefunden hat, regen wir deren Beteiligung an.

Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB, zu informieren.

Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Urszula Jarych

Köln Bonn Airport

Urszula Jarych-Peters
Planfeststellung

Flughafen Köln Bonn GmbH
Postfach 98 01 20 | 51129 Köln

T + 49 (0) 22 03 - 40 46 08
F + 49 (0) 22 03 - 40 27 46